

Gliederung

1.	Die soziale Pflegeversicherung	2
2.	Gesetzliche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige	7
2.1	Das Pflegezeitgesetz	8
2.2	Das Familienpflegezeitgesetz	12
2.3	Die Ansprüche im Überblick	13
2.4	Regelung für Kleinbetriebe	14
3.	Die Pflegezeit (§§ 3, 4 PflegeZG)	14
3.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	15
3.2	Nahe Angehörige	16
3.3	Pflegebedürftigkeit	16
3.4	Häusliche Pflege	18
3.5	Kleinbetriebsklausel	19
3.6	Umfang der Arbeitsfreistellung	19
3.7	Dauer der Arbeitsfreistellung	20
3.7.1	Nachträgliche Verlängerung der Pflegezeit	22
3.7.2	Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit	22
3.8	Finanzielle Absicherung (Darlehensgewährung)	23
3.9	Ankündigung der Pflegezeit	24
3.10	Sonderkündigungsschutz	25
4.	Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)	26
4.1	Anspruchsvoraussetzungen	26
4.2	Mitteilungspflicht	27
4.3	Pflegeunterstützungsgeld	27
5.	Die Familienpflegezeit (§ 2 FPfZG)	29
5.1	Das besondere Teilzeitmodell	29
5.2	Finanzierung	31
6.	Verhältnis zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit	33
7.	Einstellung einer Ersatzkraft (§ 6 PflegeZG)	34

1. Die soziale Pflegeversicherung

5 Immer mehr Menschen in Deutschland werden pflegebedürftig. Das liegt nicht nur am demografischen Wandel in der Gesellschaft. Die Bevölkerung wird zunehmend älter. Die Lebenserwartung in Deutschland steigt, wenn auch etwas gedämpft durch die COVID-19-Pandemie. Aktuell liegt die **Lebenserwartung** bei 78,2 Jahren für Männer bzw. 83,0 Jahren für Frauen und damit steigt eben die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit. Eine verbesserte medizinische Versorgung führt ebenfalls dazu, dass Menschen länger leben, dann aber oft mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen, die Pflegebedürftigkeit verursachen können. Auch die Einführung eines **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs** im Jahr 2017 hat schließlich dazu geführt, dass mehr Menschen als pflegebedürftig anerkannt werden, da nun auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen stärker berücksichtigt werden. Im **achten Pflegebericht der Bundesregierung**¹ werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 4,96 Millionen Menschen als pflegebedürftig im Sinn der sozialen Pflegeversicherung angegeben. Im Jahr 2013 gab es rund 2,63 Millionen Pflegebedürftige, zum Jahresende 2023 sind rund **5,2 Millionen Menschen pflegebedürftig**. Dabei sind 70,5 Prozent der Pflegebedürftigen 70 Jahre und älter, 51,9 Prozent mindestens 80 Jahre alt. Nach der Pflegevorausberechnung wird im Jahr 2035 bereits mit 5,6 Millionen Pflegebedürftigen gerechnet.²

10 Der demografische Wandel hat nicht nur Auswirkungen auf den Bedarf an Pflegeleistungen, sondern auch auf die verfügbare **Anzahl an beruflich Pflegenden**. Die Zunahme der Zahl der Beschäftigten in der Pflege ist seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung ungebrochen. In den letzten 22 Jahren hat sich die Zahl der Menschen, die in der Pflege arbeiten, um rund 632.000 erhöht und damit verdoppelt. Dies zeigt: Die Langzeitpflege ist ein Jobmotor. Die Zahl der Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten stieg dabei seit dem Jahr 1999 (rund 184.000 Beschäftigte) um etwa 141 Prozent auf rund 442.860 Beschäftigte im Jahr 2021 an. Die große Mehrzahl der Beschäftigten ist weiblich (rund 85 Prozent). In Pflegeheimen stieg seit 1999 (rund 441.000 Beschäftigte) die Zahl der Beschäftigten um etwa 85 Prozent auf rund 814.000 Beschäftigte im Jahr 2021. Weiterhin ist die Mehrzahl der Beschäftigten auch im stationären Bereich weiblich (rund 82 Prozent).³ Aber auch das Pflege- und Gesundheitspersonal altert, sodass sich der **Fachkräftemangel** stetig verschärft.

1 Der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland für den Berichtszeitraum 2020-2023 ist abrufbar unter www.bundesgesundheitsministerium.de.

2 Vgl. Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Pressemitteilung vom 30.3.2023.

3 Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 19 vom 8.5.2024.

Die COVID-19 Pandemie hat durch die gestiegenen Personalausfälle den Arbeitskräftemangel nochmals verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund werden die künftige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und die Fachkräftegewinnung als wesentliche Herausforderungen der aktuellen Gesundheits- und Pflegepolitik genannt. Der Gesetzgeber hat daher Maßnahmen ergriffen, um Anreize zum Ausbau der Versorgungsstrukturen zu schaffen und die Arbeit in der Pflege attraktiver zu machen.

Auch zur **Betreuung der pflegebedürftigen Menschen** in Deutschland gibt es Zahlen. Nach der aktuellen Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes¹ werden rund vier von fünf pflegebedürftigen Menschen in ihrer häuslichen Umgebung versorgt. Die Pflege erfolgt meist durch pflegende Angehörige, häufig unterstützt durch einen ambulanten Pflegedienst. Nur rund ein Fünftel der Pflegebedürftigen wird vollstationär betreut.

15

Zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 1995 die **soziale Pflegeversicherung** als neuer eigenständiger Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung eingeführt. Sie ist im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verankert: Jeder, der **gesetzlich** krankenversichert ist, ist auch in der Pflegeversicherung versichert.² Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte entrichten. Der gesetzliche Beitragssatz beträgt seit 1. Januar 2025 3,6 Prozent des Bruttoeinkommens, bei Kinderlosen 4,2 Prozent. Dabei wird der Beitragszuschlag von 0,6 Prozent vollständig von den Arbeitnehmern getragen. Ferner gelten seit Juli 2023 für Eltern unterschiedliche Beitragssätze in der Pflegeversicherung abhängig von der Zahl der Kinder. **Mitglieder mit Kindern** erhalten je Kind unter 25 Jahren einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Eltern mit mehreren Kindern werden somit in der Zeit der aktiven Kindererziehung entlastet.

20

Mit der Beitragsanhebung 2025 wurde der Beitragssatz bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.³ Es gelten somit **folgende Beitragssätze**:

25

Mitglieder ohne Kinder	= 4,20 % (Arbeitnehmer-Anteil 2,4 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,60 % (Arbeitnehmer-Anteil 1,8 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,35 % (Arbeitnehmer-Anteil 1,55 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 3,10 % (Arbeitnehmer-Anteil 1,3 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,85 % (Arbeitnehmer-Anteil 1,05 %)
Mitglieder ab 5 Kindern	= 2,60 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,8%)

1 Die Pflegestatistik ist abrufbar unter www.destatis.de.

2 Wer privat krankenversichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

3 Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 vom 20.12.2025, BGBl. I 2024 Nr. 446.

P 3 Pflegezeit / Familienpflegezeit

Die soziale Pflegeversicherung

30 Ein zentrales Anliegen der sozialen Pflegeversicherung ist – gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ – die Stärkung der häuslichen Pflege. In § 3 SGB XI wird der **Vorrang der häuslichen Pflege** betont: *„Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.“* Im Kern bedeutet das, dass zuerst alle Möglichkeiten der ambulanten Versorgung ausgeschöpft werden sollen, bevor eine pflegebedürftige Person in ein Pflegeheim aufgenommen wird. Dadurch soll zum einen Betroffenen ermöglicht werden, so lange wie möglich zuhause wohnen zu bleiben, zum anderen wird eine Kostenreduzierung angestrebt, da die ambulante Versorgung regelmäßig günstiger ist als die stationäre Versorgung.

35 Auf die stetig anwachsende Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland hat der Gesetzgeber bereits 2015 mit einer **Pflegereform** reagiert: Damit wurden die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ausgeweitet und flexibilisiert. Die pflegerische Versorgung Pflegebedürftiger in stationären Einrichtungen und zuhause wurde ausgeweitet und die Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte wurden verbessert. Die Umsetzung der Reform erfolgte in drei Stufen auf der Grundlage von drei Pflegestärkungsgesetzen.

Das **Erste Pflegestärkungsgesetz**¹ trat zum 1. Januar 2015 in Kraft. In dieser ersten Stufe der Reform wurden die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ausgeweitet und die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet.

Mit dem **Zweiten Pflegestärkungsgesetz**² wurde die zweite Stufe der Pflegereform eingeleitet. Im PSG II ging es insbesondere um die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit Wirkung zum 1. Januar 2017 und der Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (→ Ziffer 3.3). Hinter diesen Neuerungen stand das Ziel, in Zukunft mehr Menschen Anspruch auf Pflegeleistungen zu gewähren, indem kognitive und psychische Beeinträchtigungen (z. B. Demenzerkrankungen) besser erfasst werden.

1 Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17.12.2014, BGBl. I 2014 Nr. 61 vom 23.12.2014, S. 2222 ff.

2 Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21.12.2015, BGBl. I 2015 Nr. 54 vom 28.12.2015, S. 2424 ff.

Das **Dritte Pflegestärkungsgesetz**¹ trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit seinen Neuregelungen wurde die Pflegeberatung gestärkt und die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Kommunen ausgebaut. Pflegebedürftigen soll damit die erforderliche Hilfe direkt vor Ort angeboten werden können.

Angehörige werden in der **Rentenversicherung pflichtversichert**: Die soziale Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad 2 bis 5 zu Hause pflegen, soweit dies mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage, geschieht. Neben der Pflege darf die Person regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein oder diese 30-Stunden-Grenze nur kurzfristig überschreiten. Die pflegende Person darf ferner nicht bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflege ehrenamtlich erfolgt. Ferner muss die Person einen Anspruch auf Leistungen aus der deutschen (gesetzlichen) oder einer privaten Pflegeversicherung haben. Die **Rentenbeiträge für die Pflegeperson** steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit des Angehörigen. Je nachdem welche Leistungen vom Pflegebedürftigen bezogen werden und in Abhängigkeit vom Grad seiner Pflegebedürftigkeit, werden für den Pflegenden Beiträge zwischen 122 und 658 Euro im Monat gezahlt. Nach einem Jahr Pflege erhöht sich dadurch die monatliche Rente zwischen 7 und 37 Euro.²

40

Auch der Versicherungsschutz in der **Arbeitslosenversicherung** wurde seit 1. Januar 2017 verbessert: Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um eine pflegebedürftige Person (mit mindestens Pflegegrad 2) zu kümmern, zahlt die Pflegeversicherung (unabhängig von der Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz) die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage, pflegt. Dabei ist auch ein Zusammenrechnen der Pflegezeiten von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen möglich. Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung ist für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit gesichert. Das bedeutet: Die Pflegepersonen verlieren ihren Versicherungsschutz nicht und haben damit – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pfllegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die

45

- 1 Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 23.12.2016, BGBl. I 2016 Nr. 65 vom 28.12.2016, S. 319 ff.
- 2 Vgl. Pressemeldung der Deutschen Rentenversicherung vom 4.11.2024 (Pflege von Angehörigen kann Rente erhöhen), abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung.de.